

Haus- und Badeordnung Hallenbad Barrier

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Barrier. Sie ist verbindlich für alle Nutzer und Badbesucher / Teilnehmer. Mit dem Betreten des Hallenbad Barrier verpflichten sie sich, die Haus- und Badeordnung einzuhalten.

Der einfacheren Lesart wird im Folgenden nur die männliche Form aufgeführt.

§ 2

Allgemeines

Das Hallenbad Barrier darf nur genutzt werden, wenn der Übungsleiter oder dessen Vertreter der jeweiligen Nutzungszeit anwesend ist.

Jeder Nutzer bzw. dessen Übungsleiter sind dazu angehalten auf die Sauberkeit und Ordnung im Hallenbad Barrier zu achten und diese zu überprüfen und wieder herzustellen.

Not- und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden!

Das Hallenbad Barrier und die dort gelagerten Trainingsmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind diese an die entsprechende Lagerstätte zurück zu legen. Bei mutwilliger Zerstörung von Trainingsmaterialien ist der Schaden vom Verursacher zu tragen.

Während der gesamten Zeit ist darauf zu achten, dass alle Türen zur Schwimmhalle geschlossen gehalten werden.

Im Nutzerbuch trägt jeder Nutzer / Übungsleiter unter Angabe der Gruppe, die Anzahl der Teilnehmer und Auffälligkeiten ein. Dieser Eintrag ist leserlich vom Übungsleiter und soweit erforderlich vom zusätzlichen Rettungsschwimmer zu unterschreiben.

Jede Verletzung einer Person ist zusätzlich im Verbandbuch des Hallenbad Barrier einzutragen. Das Verbandbuch befindet sich beim Nutzerbuch.

Folgenden Personen einer Übungsgruppe ist das Schwimmen untersagt:

- Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen
- Personen, die durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt sind
- Personen, die wegen Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen worden sind.

§3

Verlassen des Hallenbads

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen:

- dass deren Übungsleiter das Hallenbad Barrier abschließen,
 - wenn kein weiterer Nutzer erscheint

- wenn kein nachfolgender Übungsleiter anwesend ist
- dass deren Übungsleiter vor dem Abschließen den Bereich des Schwimmbeckens, den Sanitärbereich und die Umkleiden kontrolliert, so dass kein Badbesucher eingeschlossen wird
- dass alle Türen und Fenster geschlossen werden
- dass die Beleuchtung des Hallenbades ausgeschaltet wird
- dass der Hubboden auf die Wassertiefe 200 cm gestellt wird,
 - wenn sich Im Anschluss an seine Nutzungszeit kein weiterer Folge-Nutzer in der Schwimmhalle befindet.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten des Hallenbades werden mit dem Förderverein Barrier Bad e.V. vereinbart.

Der Nutzer des Hallenbad Barrien schließt mit dem Förderverein einen Nutzervertrag. Dadurch wird dem Nutzer in den erworbenen Nutzungszeiten das Hausrecht übertragen.

Für die Öffentlichkeit steht das Hallenbad Barrien nicht zur Verfügung.

§ 5 Nutzungseinheit

Eine Nutzungseinheit dauert 60 Minuten und während dieser Zeit dürfen max. 26 Personen das Schwimmbecken benutzen. Bei der Nutzungseinheit handelt es sich um die reine Zeit im Schwimmbecken.

§ 6 Körperhygiene

Vor dem Benutzen des Schwimmbeckens muss sich jeder Badbenutzer im Duschaum mit Seife gründlich waschen. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürste oder anderen Reinigungsmitteln nicht erlaubt. Ebenfalls nicht erlaubt sind z.B. Körperenthaarung oder das Färben von Haaren in den Duschräumen.

§7 Bekleidung im Schwimmbad

Die Straßenkleidung ist in den Umkleideschränken auf zu bewahren. Die Einzelkabinen sind frei zu halten.

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt.

Es ist eine Badekappe zu tragen.

Übungsleiter und unterstützende Aufsichten tragen Sportbekleidung.

In dem ausgewiesenen Bereich ist das Betreten nur in Badeschuhen oder Barfuß erlaubt.

§ 8 Verhalten im Bad

Beim Aufenthalt im Schwimmbecken und den sanitären Anlagen sowie den Umkleiden und dem Eingangsbereich verhalten sich alle Badbenutzer respektvoll.

Folgende Dinge sind **nicht** erlaubt:

- das Rauchen in sämtlichen Räumen
- das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
- das Mitbringen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
- das Baden ohne Badebekleidung und bei Säuglingen/ Kleinkinder ohne Badewindeln
- der Aufenthalt im Schwimmbecken ohne Badekappe
- der Verzehr von Speisen im Umkleidebereich, Schwimmbecken- und Sanitärbereich
- der Aufenthalt von Tieren in dem Gebäude
- das Fotografieren und / oder Filmen
- das Kauen von Kaugummi
- das Hinterlassen von Unrat

§ 9 Haftung

Die Badbenutzer benutzen das Hallenbad Barrier auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Badbetreibers, das Bad und die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird vom Förderverein Barrier Bad e.V. nicht gehaftet.

§ 10 Betriebshaftung

Das Betreten und Benutzen der Badeanlage geschieht auf eigene Gefahr der Badbenutzer. Bei Unfällen haftet der jeweilige Nutzer des Hallenbades Barrier. Der Förderverein Barrier Bad e.V. haftet nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§11 Aufsichtspflicht

Die Nutzer und deren Übungsleiter haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Aufsichten müssen ständig anwesend sein und verlassen die Schwimmhalle als Letztes.

Der Förderverein Barrier Bad e.V. stellt keine Aufsichten!

§12 Lagerung von Fundsachen

Gefundene Gegenstände werden im Fundsachenschrank (im Bereich der Sammelumkleide Frauen) aufbewahrt. Fundsachen, die noch getrocknet werden müssen, werden im Aufsichtsräum zum Trocknen hinterlegt und zu einem späteren Zeitpunkt in den Fundsachenschrank gelegt. Fundgegenstände werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwertet.

§13 Ausschluss vom Badebetrieb

Personen, die mutwillig gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, kann der Zutritt zeitlich begrenzt oder auf Dauer untersagt werden.

Nutzer, die diese Haus- und Badeordnung nicht berücksichtigen, kann der Zutritt untersagt werden.

§14 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen durch den Förderverein Barrier Bad e.V. zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§15 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Alle bisherigen Haus- und Badeordnungen für das Bad treten damit außer Kraft.

§16 Ansprechpartner

Der Förderverein Barrier Bad e.V. ist unter folgender Nummer **01757083982** zu erreichen und im Störfall immer als Erster zu informieren.

Syke, den 1.01.2019
Förderverein Barrier Bad e.V.